

## Zuwendungen für das OGS Helferprogramm - Aufholen nach Corona; Verlängerung des Programms bis zum 31. Dezember 2023

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung  
Vom 14. Juni 2023 - 515-76789-787-2023

### Bezug:

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 10. August 2021 (ABI. NRW. 08/21)

### 1

Der Bezugserlass, der zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 22. Dezember 2022 (ABI. NRW. 01/23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, um den gewachsenen Anforderungen zur Umsetzung des Abbaus von Lernrückständen, zur individuellen pädagogischen Förderung oder zur organisatorischen Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals bis zum 31. Dezember 2023 gerecht zu werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Gefördert werden zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich bis zum 31. Dezember 2023.“

3. In Nummer 4.1 wird bei Buchstabe a) im ersten Spiegelstrich die Angabe „...“ durch die Angabe „;“ ersetzt.

4. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2

Bisher bis zum 31. Juli 2023 geförderte Maßnahmen können weiterhin gefördert werden.“

5. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„5.4.1 Gefördert werden Personalausgaben. Bei der Bewilligung sind folgende feste Beträge für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023 zugrunde zu legen:

a) Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine Offene Ganztagsschule (OGS) besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf): 55 Euro

b) SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine OGS besuchen: 100 Euro

c) SuS an Förderschulen (in der OGS): 100 Euro

d) SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10): 100 Euro

e) SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen: 55 Euro

f) Betreuungspauschalen in Grundschulen (Euro pro gewährter Betreuungspauschale gem. BASS 11-02 Nr. 19): 320 Euro

g) Betreuungspauschalen in Förderschulen (Euro pro gewährter Betreuungspauschale gem. BASS 11-02 Nr. 19): 370 Euro

h) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule

(Euro pro gewährter Gruppe gem. BASS 11-02 Nr. 9): 195 Euro

i) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule (Euro pro gewährter Gruppe gem. BASS 11-02 Nr. 9): 280 Euro.“

6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst maximal den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023.“

7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge für den Durchführungszeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023 sind nach dem Muster der Anlage 1 spätestens zum 1. August 2023 einzureichen. Grundlage hierfür ist höchstens die Anzahl der gemeldeten Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/23 zum Stichtag 15. Oktober 2022.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel für den Zeitraum bis zum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023 erfolgt frühestens nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.“

8. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

9. Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die aus der Anlage zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

### 2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

*Nachfolgend finden Sie die Anlage zur Verordnung:*

**Anlage 1- Seite 1-**

<b>Anlage 1</b>	
Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger	Datum
Bezirksregierung	
<b>Antrag auf Gewährung einer Zuwendung</b>	
im Rahmen des „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote/ Aufholen nach Corona“ (BASS 11-02 Nr. 44).	
<input type="checkbox"/> Ich bin öffentlicher Träger/in von _____ Grundschulen und/oder _____ Förderschulen mit Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und/oder _____ gebundenen Förderschulen.	
<input type="checkbox"/> Ich bin Ersatzschulträger/in von _____ Grundschulen und/oder _____ Förderschulen mit Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und/oder _____ gebundenen Förderschulen.	
Im Schuljahr 2023/2024 sollen für die Dauer vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises/des Ersatzschulträgers Maßnahmen des „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote / Aufholen nach Corona“ nach dem RdErl. des MSB v. 14.06.2023 (BASS 11-02 Nr. 44) umgesetzt werden.	
Hierfür beantrage ich eine Zuwendung in Höhe von insgesamt _____ €. Diese Zuwendung berechnet sich wie folgt:	

### Anlage 1- Seite 2-

	Feste Beträge	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/Pauschalen/Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“ ohne Förderbedarf)	55,00 Euro /SuS		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	100,00 Euro / SuS		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	100,00 Euro / SuS		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	100,00 Euro /SuS		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	55,00 Euro / SuS		
Betreuungspauschalen in Grundschulen	320,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Betreuungspauschalen in Förderschulen	370,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	195,00 Euro pro gewährter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	280,00 Euro pro gewährter Gruppe		

### Anlage 1- Seite 3-

Die Anlage 5 (schulscharfe Darstellung) ist dem Antrag beigelegt.

Die beantragten Mittel werden für folgende zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der durch die Corona Pandemie entstandenen kognitiven emotionalen und sozialen Rückstände **durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten** zum Beispiel in den folgenden Bereichen benötigt:

- Gestaltung des Betreuungs und Bildungsangebots des Ganztags, u.a. in den Bereichen Sport, kulturelle Bildung, soziales Lernen; ...
- (Teil)-gruppenangebote im Ganztag in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Fachkraft im Ganztag;
- Begleitung bei Ausflügen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Schülerinnen und Schüler (häufigeres Händewaschen, Gruppenorganisation etc.);
- Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen;
- Im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Desinfektion u.a.;
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen;
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Unterstützung auf dem Außengelände.

Ich versichere, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von „Zuwendungen für das OGS-Helferprogramm / Aufholen nach Corona“ durchgeführt wird.

Im Auftrag

### Anlage 2- Seite 1-

**Anlage 2**

Bezirksregierung \_\_\_\_\_ Datum  
Az.: \_\_\_\_\_

**Zuwendungsbescheid**

für Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen des „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote / Aufholen nach Corona“ RdErl. des MSB v. 14.06.2023 (BASS 11-02 Nr. 44).

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr 2023/2024 bis längstens zum Ablauf des 31.12.2023 eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von ..... Euro.

	Feste Beträge	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/Pauschalen/Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“ ohne Förderbedarf)	55,00 Euro /SuS		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	100,00 Euro / SuS		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	100,00 Euro / SuS		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	100,00 Euro /SuS		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	55,00 Euro / SuS		
Betreuungspauschalen in Grundschulen	320,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Betreuungspauschalen in Förderschulen	370,00 Euro pro		

### Anlage 2- Seite 2-

	gewährter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	195,00 Euro pro gewährter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	280,00 Euro pro gewährter Gruppe		

Die Zuwendung wird – soweit bestandskräftig – frühestens nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich. Die Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) oder durch einen Rechtsmittelverzicht.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigelegte Verwendungsnachweis zu führen und mir innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Die Weiterleitung an Dritte/ ..... (Schulträger) wird zugelassen. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Nicht verbrauchte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Maßnahmen seines Bezirks.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwendungen einmalig gewährt werden.

**Nebenbestimmungen**

Die angefügten Nebenbestimmungen ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis:*

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

*Information:*

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Im Auftrag

**Anlage 3**

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Bezirksregierung \_\_\_\_\_

**Verwendungsnachweis**

Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen des „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote / Aufholen nach Corona“ RdErl. des MSB v. 14.06.2023 (BASS 11-02 Nr. 44).

Durch Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_ wurden insgesamt \_\_\_\_ Euro als Zuschuss/Zuweisung zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und in Höhe von ..... Euro ausgezahlt.

**Zahlenmäßiger Nachweis / Sachbericht**

a) Zahlenmäßiger Nachweis:

	Feste Beträge	Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS)/Pauschalen/Gruppen	Gesamt
SuS, die eine OGS besuchen („Regelkinder“ ohne Förderbedarf)	55,00 Euro /SuS		
SuS, die eine OGS besuchen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	100,00 Euro / SuS		
SuS an Förderschulen (in der OGS)	100,00 Euro / SuS		
SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)	100,00 Euro /SuS		
SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen	55,00 Euro / SuS		

Betreuungspauschalen in Grundschulen	320,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Betreuungspauschalen in Förderschulen	370,00 Euro pro gewährter Pauschale		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule	195,00 Euro pro gewährter Gruppe		
Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule	280,00 Euro pro gewährter Gruppe		

Die Anlage 5 (schulscharfe Darstellung) ist dem Verwendungsnachweis beigelegt.

b) Sachbericht

Schule / Schulnummer	Anzahl SuS	verwendete Mittel	beschäftigtes Personal	Aufgaben des Personals

